

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Katzwang

Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung

A **Gebührenerhebung**

A 1 Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Katzwang erhebt für die Nutzung ihres Friedhofes mit seinen Einrichtungen sowie für ihre Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben. Andere, nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 20 % berechnet.

A 2 **Gebührenschildner ist:**

- wer einen Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder auf sonstige Leistungen stellt,
- zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- sich gegenüber der Kirchengemeinde zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

A 3 Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung oder Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofs. Jahresgebühren sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten.

B **Grabnutzungsgebühren:**

Wahlgräber und Familiengräber werden in der Regel doppeltief (2,40 m) angelegt, so dass innerhalb der Ruhezeit eine weitere Bestattung möglich ist.

B 1-1	Wahlgrab in den Abteilungen I – X	40,00 €/Jahr
B 1-2	Wahlgrab in den Abteilungen XI - XIV einschließlich Unterhalt der Einfassungsplatten. Dazu nur für Abteilungen XI – XIV:	65,00 €/Jahr
B 1-3	Fundamentband, einmalig bei Ersterwerb	160,00 €
B 2-1	Familiengrab , zweistellig, in den Abteilungen I – X	62,00 €/Jahr
B 2-2	Familiengrab , zweistellig, in den Abteilungen XI – XIV - einschl. Unterhalt der Einfassungsplatten - Dazu nur für Abteilungen XI – XIV:	90,00 €/Jahr
B 2-3	Fundamentband, einmalig bei Ersterwerb der Grabstätte	160,00 €
B 3-1	Urnengrab in den Abteilungen I – X ohne Einfassungsplatten	30,00 €/Jahr
B 3-2	Urnengrab mit Einfassungsplatten einschließlich Unterhalt der Einfassungsplatten.	41,00€/Jahr
B 4	Urnengrab-Anlagen mit pflegefreien Gräbern:	
B 4-1	Urnengrab-Anlage in Abteilung XII: Pauschalbetrag für die Ruhezeit von 10 Jahren für ein Grab einschließlich Bepflanzung, Grabpflege, Stele mit Beschriftung.	1.200,00 €
B 4-2	Für eine 2. Urne auf dem Grab sind das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die zusätzliche Beschriftung der Stele zu bezahlen. dazu die Grabgebühren für eine notwendige Verlängerung der Ruhezeit.	200,00 € 30,00 €/Jahr
B 4-3	Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstelle	30,00 €/Jahr

(über die Ruhezeit hinaus)

B 5-1	Kindergrab für Säuglinge (bis 1 Jahr)	16,00 € /Jahr
B 5-2	Kindergrab für Kinder bis 5 Jahren [Grabgröße 1,50m x 0,60m]	25,00 € /Jahr
B 6	Allgemeine Grabverwaltungsgebühren:	
B 6-1	Erstellung oder Erneuerung eines Grabbriefes	17,00 €
B 6-2	Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	17,00 €
B 6-3	Grabrechtsverzicht, Bearbeitungsgebühr	28,00 €
B 7	Grabmalgenehmigung	
B 7-1	Wahlgrab und Familiengrab, für stehendes Grabmal	44,00 €
B 7-2	Urnengrab, für stehendes Grabmal	33,00 €
B 7-3	Liegeplatten für alle Grabarten	33,00 €
C	Bestattungsgebühren:	
C 1	Für Erdbestattungen obliegt des Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Beisetzung des Leichnams den Bestattern. Die Gebühren werden von diesen berechnet.	
C 2	Urnenbestattungen Beisetzung der Aschenurne in einem Urnengrab oder Erdgrab, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes.	77,00 €
C 3	Trauerfeier	
C 3-1	Trauerfeier in der Hoffnungskirche Mit diesen Gebühren sind abgegolten: Benutzung des Andachtsraumes (Verabschiedungsraumes) für Aussegnungsfeier, Benutzung des Bahrwagens, das Geläute, die Friedhofsaufsicht. Sargträger werden ausschließlich von den Bestattungsunternehmen gestellt.	250,00 €
C 3-2	Trauerfeier im Andachtsraum für eine Trauerfeier in kleinem Rahmen mit wenigen Trauergästen und ohne Orgelbegleitung.	200,00 €
C 3-3	Aussegnungsfeier im Andachtsraum ohne nachfolgende Trauerfeier /Bestattung hier am Friedhof.	50,00 €
C 5	Leichenraum (Herrichterraum mit Kühlzellen:	
C 5-1	Benutzung des Herrichterraumes (nur durch Bestatter)	55,00 €
C 5-2	Einstellen eines Sarges in einer Kühlzelle bis 5 Tage	80,00 €
C 5-3	bei längerer Einstellung, je weiterer Tag	40,00 €
C 5-4	Gebühr für kurzfristige Benutzung einer Kühlzelle bis maximal 3 Stunden	30,00 €
C 5-5	Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung, je angefangene Woche	30,00 €
D	Kirchengemeindegebühren:	
D 1	Pauschalgebühr für Durchführung der Trauerfeier einschließlich Aussegnung, Organistendienst und Kreuzträger Die Pauschalgebühr ist auch zu zahlen, wenn nicht alle Leistungen in Anspruch genommen werden.	90,00 €

D 2	<i>Fahrtkosten bei Aussegnungen und Beerdigungen außerhalb der Kirchengemeinde, je km</i>	0,45 €
D 3	Posaunenchor (5 Bläser):	
D 3-1	Für Instrumente (Pflege und Reparatur) Die Gebühr ist von den Bestattern an die Kirchengemeinde abzuführen.	25,00 €
D 3-2	Die Posaunenbläser selbst werden direkt von den Bestattern bezahlt.	
E	Sonstige Gebühren:	
E 1	Verwaltungsgebühr für die Gewerbeausübung auf dem Friedhof,	
E 1-1	Zulassung der Tätigkeit von Gewerbetreibenden mit jährlicher Prüfung, ob die Voraussetzungen (ausreichende Haftpflicht) noch vorliegen.	10,00 €/ Jahr
E 1 -2	Tagesgebühr	10,00 €
E 2	Entsorgen von Grabschmuck: (Ersatzvornahme gem. § 29 (2) der Friedhofsordnung) Fachgerechtes Entsorgen des Grabschmuckes; Trennen der kompostierbaren von den sonstigen Teilen des Grabschmuckes und Einebnung des Erdreichs.	
E 2-1	für ein Urnengrab	30,00 €
E 2-2	für ein Wahlgrab oder Familiengrab, je nach Umfang des Grabschmuckes	50,00 € – 80,00 €

F **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Gebührenordnungen und Gebührensatzungen außer Kraft.

Nürnberg, den 20.02.2016

Der Kirchenvorstand

In Kraft ab 25.04.2016